



Abteilung Steuergesetzgebung, 10.02.2016

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisie- rung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Umsetzung der Motion 13.3728, Pelli Fulvio)

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind insgesamt 44 Stellungnahmen eingegangen.

Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmenden stimmt der Vorlage vorbehaltlos zu.

Drei Kantone schlagen weitere Präzisierungen in der Botschaft des Bundesrates vor, um die Umsetzung der Änderung zu erleichtern und Auslegungsproblemen vorzubeugen. Zwei Organisationen unterstützen die Vorlage des Bundesrates mit zusätzlichen Änderungen.

Die USPI wünscht die Anwendung der geplanten Steuerortsregelungen für Maklerprovisionen auch für Personen, die mit Grundstücken handeln.

Der STV beantragt die Besteuerung in der Schweiz erzielter Maklerprovisionen von natürlichen und juristischen Personen ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz im Wohnsitz- bzw. Sitzstaat der vermittelnden Personen.

Ein Kanton und zwei Organisationen stimmen der Vorlage zu, gehen aber davon aus, dass ein reibungsloser Vollzug der Änderung ein interkantonales Meldewesen über die Maklerprovisionen voraussetzt.

Nur zwei Organisationen lehnen die Vorlage ab.

Der SGV ist aus Gründen der Verpflichtung gegenüber der Kantonsautonomie gegen die Vorlage. Das CP unterstützt die Gesetzesrevision zum Steuerort der Maklerprovisionen im Grundsatz, lehnt aber eine zusätzliche Bestimmung zum Steuerort der interkantonal mit Grundstücken handelnden Personen ab.

1. Ausgangslage

Am 12. August 2015 hat der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) eröffnet. Mit der Vorlage wird die im Juni 2014 überwiesene Motion von Nationalrat Fulvio Pelli erfüllt, wonach Maklerprovisionen nur dann am Grundstücksort besteuert werden sollen, wenn die vermittelnde Person keinen Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz hat.

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis am 12. November 2015. Zur Teilnahme wurden 73 Adressaten eingeladen (vgl. Teilnehmerverzeichnis im Anhang). Es gingen 44 Stellungnahmen ein.

2. Eingegangene Stellungnahmen

2.1 Kantone

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, UR, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH sowie die FDK.

2.2 Gerichtsbehörde

Bundesgericht

2.3 Parteien

FDP, SVP, SP

2.4 Verbände/Organisationen

SSV gemeinsam mit KSFD, SGV, SGB, StSK, CP, FER, EXPERTsuisse, STV, SVIT, CATEF, SAGV

2.5 Nicht offiziell angeschriebene Teilnehmende

USPI

3. Grundzüge der Vorlage

Heute ist der Steuerort von Maklerprovisionen im Gesetz wie folgt geregelt:

- Von natürlichen Personen erzielte Maklerprovisionen für Grundstücke in der Schweiz werden im Grundstückskanton besteuert (Art. 4 Abs. 1 StHG).
- Von juristischen Personen mit Sitz im Ausland erzielte Maklerprovisionen für Grundstücke in der Schweiz werden im Grundstückskanton besteuert (Art. 4 Abs. 1 StHG).
- Da eine spezifische Gesetzesbestimmung fehlt, werden von juristischen Personen mit Sitz in einem anderen Kanton als dem Grundstückskanton erzielte Maklerprovisionen im Sitzkanton dieser juristischen Person besteuert (Art. 20 StHG).
- Das Bundesgericht hat diese unterschiedliche Regelung für natürliche und juristische Personen als unbegründet bezeichnet und entschieden, dass die für die natürlichen Personen geltende Regelung des Steuerorts von Maklerprovisionen auch für die juristischen Personen gelten solle. Die Maklerprovisionen seien unabhängig vom Sitz der juristischen Person im Grundstückskanton zu besteuern (BGE 2P.289/2000).

Zur Erfüllung der überwiesenen Motion Pelli wurde mit der in die Vernehmlassung geschickten Vorlage eine Änderung des StHG zur Regelung des Steuerorts der Maklerprovisionen wie folgt vorgeschlagen:

- Von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz erzielte Maklerprovisionen werden unabhängig vom Grundstückskanton im Wohnsitzkanton der vermittelnden Person besteuert.
- Von juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz erzielte Maklerprovisionen werden unabhängig vom Grundstückskanton im Sitzkanton der vermittelnden Person besteuert.
- Von natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland erzielte Maklerprovisionen werden im Grundstückskanton besteuert.

Mit diesen Bestimmungen wird der Auftrag der Motion 13.3728 erfüllt.

Bei den Personen, die mit Grundstücken handeln, erfolgt mit den Änderungen von Artikel 21 Absätze 1 und 2 StHG eine formelle Vereinheitlichung der Bestimmungen zur wirtschaftlichen Zugehörigkeit für natürliche wie auch juristische Personen, die mit Grundstücken handeln. Die wirtschaftliche Zugehörigkeit der juristischen Personen, die mit Grundstücken in einem anderen Kanton als ihrem Sitzkanton handeln, wird neu ausdrücklich genannt und entspricht der Regelung bei den natürlichen Personen. Diese Änderung ist formeller Art und hat insofern keine materielle Änderung zur Folge, als mit Grundstücken handelnde Personen weiterhin im Grundstückskanton besteuert werden. Die Änderung erfolgt aus Gründen der Transparenz und Klarheit im Sinne der Rechtssicherheit.

4. Vernehmlassungsverfahren

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen, die 12 in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, das Bundesgericht, 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft, 6 Finanzbehörden und Steuerorganisationen sowie 16 übrige Organisationen eingeladen.

Von den Eingeladenen haben sich 26 Kantone, 3 politische Parteien (SVP, FDP, SP), 2 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (SSV und KSFD mit gemeinsamer Stellungnahme), 2 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (SGV, SGB), 2 Finanzbehörden und Steuerorganisationen (FDK, StSK) und 6 übrige Organisationen (CP, FER, EXPERTsuisse, STV, SVIT, CATEF) vernehmen lassen. Ausserdem hat sich eine nicht eingeladene Organisation vernehmen lassen (vgl. Anhang). Das Bundesgericht und der SAGV haben ausdrücklich auf die Stellungnahme verzichtet.

5. Ergebnis der Vernehmlassung

5.1 Steuerort der Maklerprovisionen

Zusammenfassung

Die Gesetzesänderungen zur einheitlichen Regelung des Steuerorts der Maklerprovisionen werden nahezu einstimmig vorbehaltlos begrüsst. Eine Dachorganisation der Wirtschaft und eine übrige Organisation lehnen die Vorlage ab.

Zustimmung

Die Kantonsregierungen, die politischen Parteien, die Stellung genommen haben, und eine grosse Mehrheit der Verbände und Organisationen (**SSV/KSFD, SGB, FDK, StSK, FER, EXPERTsuisse, STV, SVIT, CATEF, USPI**) stimmen der Vorlage grundsätzlich zu.

Ablehnung

Der **SGV** ist aus Gründen der Verpflichtung gegenüber der Kantonsautonomie gegen die Vorlage. Das **CP** stimmt der Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung beim Steuerort der Maklerprovisionen zu, erachtet jedoch die Vorlage als gescheiterte Umsetzung der Motion, da die Änderung die Besteuerung des Erwerbseinkommens betreffe und für Personen, die

mit Grundstücken handeln, die gleichen Regeln gelten sollten wie für die vermittelnden Personen.

Anträge

VD schlägt einen Hinweis in der Botschaft des Bundesrates vor, dass die Neuregelung für sowohl bezüglich der Höhe (Provision von 10 % des Verkaufspreises wäre unzulässig) als auch des Sachgeschäfts (Provision einer Gesellschaft an ihren Hauptaktionär oder Angestellten wäre unzulässig) berechnete Maklerprovisionen gelte.

GE und **SSV/KSFD** sind der Ansicht, ein reibungsloser Vollzug der Änderung setze ein Meldewesen über die Maklerprovisionen unter den Steuerverwaltungen voraus.

SO schlägt eine Präzisierung bei der Formulierung vor. Der Einleitungssatz von Art. 4 Abs. 2 sei mit jenem von Art. 21 Abs. 2 StHG in Übereinstimmung zu bringen.

Aus Sicht des **STV** sollte die Besteuerungsregelung am Sitz- oder Wohnsitz des Vermittlers für alle Makler, ob mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland gelten.

5.2 Steuerort der Personen, die mit Grundstücken handeln

Zusammenfassung

Die formelle Gesetzesänderung, die keine Praxisänderung zur Folge hat, wird nahezu einstimmig vorbehaltlos begrüsst. Ein Dachverband der Wirtschaft und eine übrige Organisation lehnen die Vorlage ab.

Zustimmung

Die Kantonsregierungen, die politischen Parteien, die Stellung genommen haben (**SVP, SP, FDP**), und eine grosse Mehrheit der Verbände und Organisationen (**SSV, SGB, FDK, StSK, FER, EXPERTsuisse, STV, SVIT, CATEF, USPI**) stimmen der Vorlage zu.

Ablehnung

Der **SGV** ist aus Gründen der Verpflichtung gegenüber der Kantonsautonomie gegen die Vorlage. Das **CP** beantragt, Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d der Vorlage zu streichen.

Anträge

SO schlägt vor, in der Botschaft des Bundesrates den Begriff des Handelns mit Grundstücken zu präzisieren, um Auslegungsproblemen vorzubeugen.

Für **USPI** bedarf es zusätzlicher Änderungen, damit für den Steuerort der Personen, die mit Grundstücken handeln, die gleichen Regeln gelten würden wie für den Steuerort der Maklerprovisionen.

6. Weitere Bemerkungen

GR ist der Ansicht, einem sofortigen Inkrafttreten der Änderung stehe nichts im Wege.

SO erscheint, obwohl sich mit der neuen Regelung inhaltlich nichts ändere, ein Hinweis in der Botschaft auf das Doppelbesteuerungsrecht und die Abkommensfälle angebracht.

Anhang

Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone

Adressaten	Abkürzung	Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Freiburg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Landschaft	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Tessin	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Waadt	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Wallis	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Neuenburg	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Genf	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	---
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	<input checked="" type="checkbox"/>

2. Bundesgerichte

Adressaten	Abkürzung	Stellungnahme
Bundesgericht	BGer	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)

3. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten	Abkürzung	Stellungnahme
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz	PBD	---
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP	---
Christlichsoziale Partei Obwalden	CSP-OW	---
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis		---
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	---
FDP. Die Liberalen	FDP	<input checked="" type="checkbox"/>

Grüne Partei der Schweiz	GPS	---
Grünliberale Partei der Schweiz	glp	---
Lega dei Ticinesi	Lega	---
Mouvement Citoyens Romand	MCR	---
Schweizerische Volkspartei	SVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP	<input checked="" type="checkbox"/>

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten	Abkürzung	Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband	SGV	---
Schweizerischer Städteverband	SSV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	---

5. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abkürzung	Stellungnahme
Economiesuisse		---
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAGV	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Schweizer Bauernverband	SBV	---
Schweizerische Bankiervereinigung	SBV	---
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	<input checked="" type="checkbox"/>
Kaufmännischer Verband Schweiz	KV Schweiz	---
Travail.Suisse		---

6. Finanzbehörden und Steuerorganisationen

Adressaten	Abkürzung	Stellungnahme
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Steuerkonferenz	SSK	---
Städtische Steuerkonferenz Schweiz	StSK	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	KSFD	<input checked="" type="checkbox"/> gemeinsam mit SSV
Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten	SVDS	---
Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht	IFA	---

7. Übrige Organisationen und Interessenten

Adressaten	Abkürzung	Stellungnahme
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
Fédération des Entreprises Romandes	FER	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Anwaltsverband	SAV	---
Treuhand-Kammer / Schweiz-	EXPERTsuisse	<input checked="" type="checkbox"/>

rische Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten		
TREUHAND SUISSE (Schweizerischer Treuhänderverband)	STV	<input checked="" type="checkbox"/>
Verband Schweizerischer Vermögensverwalter	VSV	---
Schweizerischer Juristenverein	SJV	---
Schweizerischer Notarenverband	SNV	---
Schweizer Verband unabhängiger Effekthändler		---
Schweizerischer Verband für Rechnungslegung und Controlling		---
Schweizerische Vereinigung unabhängiger Finanzberater	SVUF	---
Schweizerischer Hauseigentümergeverband	HEV	---
Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft	SVIT	<input checked="" type="checkbox"/>
Fédération romande immobilière	FRI	---
Camera Ticinese dell'Economia Fondiaria	CATEF	<input checked="" type="checkbox"/>

8. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmende

Name	Abkürzung	Stellungnahme
Union suisse des professionnels de l'immobilier	uspi	<input checked="" type="checkbox"/>